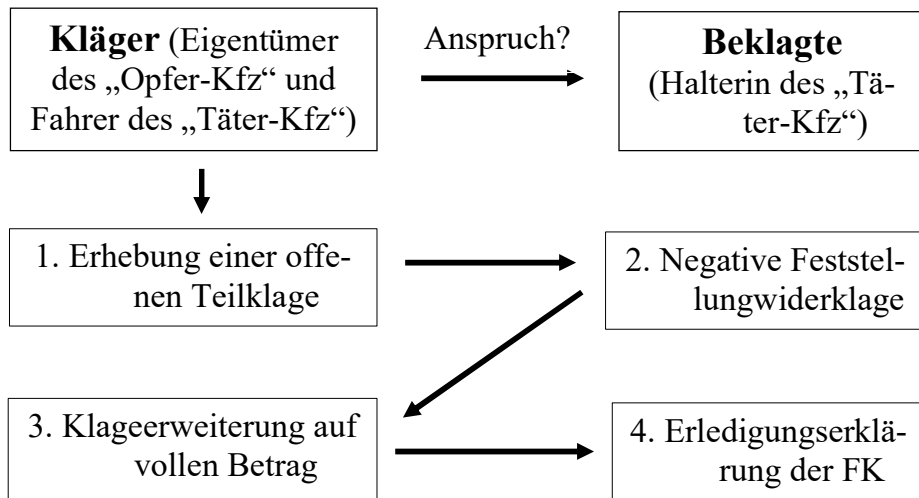




Skizze / Daten der Klausur:



Beschädigung des Kfz des Klägers	11. September 2021
Reparaturrechnung	22. September 2021
Klageschrift	13. Dezember 2021
Zustellung	28. Dezember 2021
Verteidigungsanzeige	7. Januar 2022
Klageerwiderung	24. Januar 2022
Zustellung	1. Februar 2022
Replik / Eingang	14. Februar 2022
Widerklage / Eingang	28. Februar 2022
Zustellung	2. März 2022
Widerklageerwiderung	10. März 2022
Verweisungsbeschluss (AG ans LG)	25. März 2022
Klägerschriftsatz: Klageerweiterung	15. April 2022
Zustellung	20. April 2022
Beklagte: Erledigungserklärung der FK	28. April 2022
Zustellung (Hinweis nach § 91a I S. 2 ZPO)	30. April 2022
Widerspruch gegen Erledigungserklärung	5. Mai 2022
Beweisbeschluss	10. Mai 2022
Mündliche Verhandlung	20. Juli 2022



Klausur „Einparkhilfe“ / Prüfungsschritte

I. Zulässigkeit der Klage:

1. Entscheidung über die letzten Anträge: **Klageerweiterung** zulässig gemäß § 264 Nr. 2 ZPO (also nicht § 263 ZPO analog).

Aufbauhinweis: „Fixierung des Streitgegenstandes“ immer ganz am Anfang!

2. **Entgegenstehende RH** gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO infolge der (teilweise) *vorher* rechtshängig gewordenen Widerklage? Nein: weitergehende Wirkung der LK.

3. Sachliche Zuständigkeit:

Hier entscheidend: Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO). ⇒ keine Prüfung des Streitwerts im Urteil!

Diese gilt auch bei etwaiger Fehlerhaftigkeit bis zur Grenze der (hier nicht gegebenen) Willkür (vgl. ThP § 506, RN 7 ⇒ § 281, RN 13, RN 14).

Hinweis: Unterscheide Verweisung von bloßer *Abgabe* (vgl. etwa §§ 696 I, 700 III ZPO), die keine Bindung hat (ThP § 281, RN 8)!

Hilfswiese: Verweisungsbeschluss des AG war wg. § 506 I ZPO korrekt: trotz § 5 Hs. 2 ZPO nun Streitwert über 5.000 €.

4. Örtliche Zuständigkeit:

- Ist hier – anders als bei unmittelbarer Anwendbarkeit von § 281 ZPO – nicht von Bindung erfasst (ThP § 506, RN 7).
- Hier aber gemäß §§ 12, 13 ZPO.



II. Prüfung der Begründetheit der Klage:

1. Anspruch nach § 670 BGB (analog) wegen Auftrags?

Anwendbarkeit des § 670 BGB auch bei bestimmten Schäden des Beauftragten, die er in Ausführung des Auftrages erlitt (Grb § 670, RN 10).

Problem dabei: Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeitsverhältnis. ⇒ Rechtsbindungswille (vgl. Grb Einl. Vor § 241, RN 7)?

Hier kein Rechtsbindungswille für Auftragsvertrag, sondern außerrechtliche reine Gefälligkeit. Arg. v.a.:

- Keine *wesentlichen* Interessen wirtschaftlicher Art auf Seiten der Beklagten.
- Annahme einer (durch SchErs abgesicherten!) *Verpflichtung* des Klägers zur Durchführung auch nach Zusage abwegig.

2. Anspruch nach §§ 670 (analog) i.V.m. §§ 683 S. 1, 677 BGB?

Hier keine G.o.A., sondern bloße „Gefälligkeit ohne Auftrag“ (vgl. hierzu Grb § 677, RN 3).

3. Anspruch aus Halterhaftung gemäß § 7 I StVG:

a. Tatbestand des § 7 I StVG selbst war gegeben:

- Haltereigenschaft,
- Sachbeschädigung,
- „bei dem Betrieb“ dieses Kfz (der Beklagten).

b. Auch Erforderlichkeit der Reparaturkosten i.S.d. § 249 II S. 1 BGB.



c. Aber Problem: Ausschluss gemäß § 8 Nr. 2 StVG?

Wortlaut: Kläger wurde als Führer des „Täter-Fahrzeugs“ zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bei *dessen* Betrieb i.S.d. § 8 Nr. 2 StVG tätig.

Konkreter Schaden am Kfz des Klägers ist vom Haftungsausschluss erfasst:

- § 8 Nr. 2 StVG („der Verletzte“) erfasst nicht nur Personenschäden, sondern auch Sachschäden.
- Kläger hat sei eigenes Kfz durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des „Täter-Kfz“ *freiwillig* und nicht nur zufällig ausgesetzt (Zweck des § 8 Nr. 2 StVG).

4. Entscheidend daher: (*verschuldensabhängiger*) Anspruch des Klägers nach § 823 I BGB wg. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten?

Evtl. auch Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB: ggf. Gefälligkeitsverhältnis mit [nur] *Schutzpflichten* (strittige Konstruktion; vgl. dazu Grb Einl. Vor § 241, RN 8)?

- Nach (insoweit schlüssiger) Klägerbehauptung erfolgte falsche Instruktion durch die Beklagte: SV S. 2.
- Rechtzeitiges und ausreichend substantiiertes Bestreiten durch die Beklagte: SV S. 4.
- Beweisaufnahme über angeblich falsche Instruktion: Zeugenaussage hier unergiebig: SV S. 11/12.

⇒ Beweislast des Klägers als Anspruchsteller entscheidet!

Ergebnis: Unbegründetheit der Klage.



III. Zulässigkeit der Widerklage:

1. Vorliegen einer *einseitigen* Erledigungserklärung, da u.a. kein Fall § 91a I S. 2 ZPO.

Ist zulässige Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO in eine (hier andere) FK (vgl. ThP § 91a, RN 32).

2. Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO: selbes Ereignis.
3. Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO für jetzigen Antrag / einseitige Erledigung:

Standardsatz: Keine gleichwertige Alternative der Beendigung; bzgl. der Kosten vgl. etwa § 269 III S. 2 ZPO.

4. Zuständigkeit: erneut gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

IV. Begründetheit der (jetzigen Anträge der) Widerklage:

⇒ Liegen die Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung vor (hierzu ThP § 91a, RN 33)?

- Ursprüngliche Zulässigkeit,
- ursprüngliche Begründetheit
- und Eintritt eines erledigenden Ereignisses (nach Eintritt der RH ⇒ hier der *Widerklage*)

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der vorherigen negativen Feststellungsklage:

- a. Ordnungsgemäße Klageerhebung: Bestimmtheit der WK gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO.



- b. Problem: Verhältnis dieser negativen Feststellungs-Widerklage zur ursprünglichen Teil-Leistungsklage: Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO?

Hier (zunächst) keine doppelte RH: FK bezog sich ausdrücklich nur auf *Überschuss* über die ursprüngliche LK (SV S. 6)!

- c. Feststellungsinteresse (des *ursprünglichen* Antrags, also der negativen FK):

- (1) Gegner (Kläger) hatte sich weitergehender Ansprüche „berühmt“ ⇒ genügt i.d.R. (vgl. ThP § 256, RN 15).

- (2) Problem: Anders wegen der beantragten Entscheidung über die Teilklage?

Nein: Wg. Begrenzung der materiellen Rechtskraft!

- Materielle Rechtskraft erfasst nur den Ausspruch im Tenor, nicht die Entscheidungsgründe (ThP § 322, RN 19, RN 28 ff).
- Sie ist bei Teilklage auf den *konkret eingeklagten* Betrag beschränkt (vgl. ThP § 322, RN 22 ff, v.a. RN 23 und RN 26)!

⇒ Folge: Ohne die FK bestand (zunächst) auch bei Klageabweisung Gefahr eines Folgeprozesses!

- (3) Problem: hier (ausnahmsweise) anders wg. Zusicherung des Klägers (vgl. SV S. 7):

Ändert nach BGH auch nichts, da keine zu § 322 I ZPO *gleichwertige* Sicherheit (vgl. ThP § 256, RN 14 a.E.).

2. Ursprüngliche Begründetheit der negativen Feststellungsklage: kein Anspruch des Klägers (s.o.).



3. **Erledigendes Ereignis** (nach Eintritt der RH der Widerklage):

Hier durch nachträglichen *Wegfall* des Feststellungsinteresses infolge der späteren Klageerweiterung.

Zeitpunkt: Wg. § 269 I ZPO ab Beginn der mündlichen Verhandlung (vgl. ThP § 256, RN 19).

V. **Kosten**: § 91 ZPO und §§ 506 II, 281 III S. 1 ZPO (Gleichlauf).

VI. **Vorläufige Vollstreckbarkeit**: § 709 S. 2 ZPO (obwohl nur Vollstreckung von RA-Kosten).